



**Gemeinde Wittnau  
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald**

**3. Änderungssatzung  
zur Satzung über die öffentliche  
Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS)  
der Gemeinde Wittnau vom 15. November 2021**

Az. 700.11:5-20.16

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Wittnau am 15. Dezember 2025 folgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Wittnau vom 15. November 2021, zuletzt geändert am 20. November 2023, beschlossen:

**§ 1**

1. § 40 a Abs. 3 der Abwassersatzung wird wie folgt neu gefasst:
- (3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nicht eingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:
  1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,
  2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 m<sup>3</sup>/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Bei nur zeitanteiliger polizeilicher Meldung wird die Pauschalmenge entsprechend reduziert. Auf § 3 Abs. 1 Nr. 4c KAG i. V. m. § 162 AO wird verwiesen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 35 des Landesgrundsteuergesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

2. § 42 Abs. 1 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 38 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,02 Euro.“

3. § 42 Abs. 2 der Abwassersatzung bleibt wie folgt bestehen:

„Für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), erfolgen folgende Aufschläge auf die Gebühr nach Abs. 1:

- |  |        |
|--|--------|
| a. bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen                              | 20 %   |
| b. bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben                          | 20 %   |
| c. bei Schmutzwasser, das aus keiner der Anlagen nach a) und b) stammt | 50 %.“ |

4. § 42 Abs. 3 der Abwassersatzung wird wie folgt geändert:

„Die Niederschlagswassergebühr (§ 38 Abs. 4) beträgt je m<sup>2</sup> der nach § 41 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelten Fläche 0,45 Euro.“

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Januar 2026 in Kraft.

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Wittnau, den 16. Dezember 2025

Jörg Kindel  
Bürgermeister